

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Kommunale Klärschlammverwertung
Thüringen“

des Zweckverbandes
zur
kommunalen
Klärschlammverwertung
Thüringen

Auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2 und 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. § 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. 642) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen vom ... hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen am ... folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die „Kommunale Klärschlammverwertung Thüringen“ wird als Unternehmen des „Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen“ (Verband) ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) betrieben und verwaltet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Klärschlammverwertung Thüringen“. Der Verband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Kommunale Klärschlammverwertung Thüringen“ beträgt ... €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) **Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,**
 - a) **entsprechend § 3 Abs. 1 AbfKlärV den bei den Verbandsmitgliedern durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten,**
 - b) **entsprechend § 3 Abs. 1 AbfKlärV den bei Dritten, die von Verbandsmitgliedern mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt wurden, durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten,**
 - c) **den gemäß lit. a) und lit. b) angefallenen Klärschlamm von den Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Zwischenlagern zu den Klärschlammverwertungsanlagen des Verbands zu transportieren.**
- (2) **Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben.**
- (3) **Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.**

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Verbands- und Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Der Werkleiter wird durch die Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung kann einen Stellvertreter bestellen.
- (2) Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die den Eigenbetrieb betreffenden laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für den Eigenbetrieb keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 - Außenvertretung (§ 8)
 - Erstellung der Umlagebescheide (§ 19)
 - die selbständig verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „Kommunale Klärschlammverwertung Thüringen“ einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 - wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - Personaleinsatz,
 - Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind und soweit die Werkleitung nicht selbst betreffen, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung;
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für die Personalentscheidung nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung/ des Verbands- und Werkausschusses bedarf;

- die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Rechtsgeschäfte bis zur Erreichung der dort benannten Wertgrenzen.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorsitzenden bzw. dem Geschäftsleiter des Verbandes (soweit ein solcher bestellt wurde), die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses vor. Verbandsversammlung und Verbands- und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden, den Verbands- und Werkausschuss und die Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht gem. § 19 ThürEBV).
 - (6) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5

Verbands- und Werkausschuss

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs Berichterstattung verlangen und dazu Akteneinsicht nehmen.
- (2) Der Verbands- und Werkausschuss als vorberatender Ausschuss ist in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig ist; er beschließt insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Mehrausgaben über einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen bis zu einer Grenze von 500.000,00 €, soweit nicht ein Nachtragshaushalt zu erlassen ist,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen bis zu einer Grenze von 250.000,00 €,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, von 250.000,00 € bis 2.500.000,00 € im Einzelfall,
 5. die Vergabe im Rahmen des Erfolgsplanes über 50.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,

6. Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 7.500,00 € aber maximal 100.000 € beträgt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 7.500,00 € im Einzelfall aber maximal 100.000 € beträgt,
8. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses sowie die Entlastung der Werkleitung und des Verbandsvorsitzenden zu entscheiden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkleiters sowie der stellvertretenden Werkleiter,
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes bzw. Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
 6. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 7. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 8. die in § 5 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden,
 9. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses aufheben oder ändern.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verbands- und Werkausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist auch Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Verband wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Verbandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern sich aus § 8 Abs. 1 nicht etwas anderes ergibt.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) In den laufenden Geschäften und Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung wird der Verband durch die Werkleitung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch die Werkleitung oder – sofern ein solcher bestellt wurde – seinen Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung den Eigenbetrieb vertritt. Die Vertretungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann die Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag im Einzelfall zur Vertretung des Verbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ermächtigen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Dasselbe gilt für den Widerruf von Vertretungsbefugnissen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung oder von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen des Verbandes durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte entsprechend § 8 Abs. 2 mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet allein. Stellvertreter und andere Vertretungsberechtigte sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Näheres regelt eine Unterschriftenordnung.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend den Vorschriften der ThürKO und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (ThürEBV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung zu führen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Verbands- und Werkausschuss vorzulegen
- (3) Nach erfolgter Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit der Stellungnahme des Verbands- und Werkausschusses der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über Feststellung, Ergebnisbehandlung und Entlastung (in gesonderten Beschlüssen) vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ort, Datum

Siegel

Unterschrift Verbandsvorsitzender